



**Einladung  
zur 28. Sitzung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung  
am 07.05.2013  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde   |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2013 und 09.04.2013   |
| 3 | 05 - 15 0929/2013 Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Emmerich am Rhein  |
| 4 | 05 - 15 0951/2013 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -;<br>hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB<br>2) Städtebaulicher Vertrag<br>3) Satzungsbeschluss |
| 5 | 05 - 15 0949/2013 Umgehungsstraße für den Ortseil Elten;<br>hier: Antrag der FDP-Ratsfraktion der Stadt Emmerich am Rhein, Nr. VI/2013 vom 25.01.2013  |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen  |
| 7 | Einwohnerfragestunde   |

46446 Emmerich am Rhein, den 25. April 2013

Albert Jansen  
Vorsitzender





**Beschlusslauf**

TOP \_\_\_\_\_  
 Datum

**Verwaltungsvorlage                      öffentlich                      28.02.2013**

Betreff

Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Emmerich am Rhein

**19.03.2013    05 - 15 0929/2013                      Ausschuss für Stadtentwicklung**

**07.05.2013    05 - 15 0929/2013                      Ausschuss für Stadtentwicklung**





TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 15</b>	
		<b>0929/2013</b>	<b>28.02.2013</b>

Betreff

Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	19.03.2013
Ausschuss für Stadtentwicklung	07.05.2013

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen des externen Gutachters zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, nach Durchführung der Workshops und Ausarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes, dieses dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Sachdarstellung :**

In seiner Sitzung am 09.01. 2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beauftragt. Aufgrund der seinerzeitigen Arbeitsüberlastung (Betuwe - Planfeststellungsverfahren 3.3) erfolgte die Ausschreibung erst im Herbst 2012. Im November wurde der Auftrag an das Unternehmen Infas Enermetric in Emsdetten vergeben.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist seit vielen Jahren dem Thema Klimaschutz verpflichtet, beispielhaft genannt seien das Solar & Spar-Projekt am Willibrord-Gymnasium, der systematische Aufbau eines Energiemanagements mit Gebäudeleittechnik in städtischen Immobilien sowie die erfolgreiche Beteiligung und zweimalige Zertifizierung im European Energy Award.

Die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes soll dieses Engagement inhaltlich auf eine aktuelle Grundlage stellen und ein neues Maßnahmenprogramm mit konkreten Handlungsempfehlungen zu bestehenden CO<sub>2</sub> - Minderungspotentialen unter Einbindung weiterer Akteure in der Stadt zu entwickeln.

In der Sitzung wird Herr Pölker vom Büro Infas Enermetric in seinem Vortrag erläutern, wie die Erarbeitung eines solchen Klimaschutzkonzeptes erfolgt, über welche inhaltlichen Schritte man welche Zielsetzungen erfüllen will. Er wird die Emmericher Energie - und CO<sub>2</sub> – Bilanz vorstellen, auf die beabsichtigte Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von Workshops zu sprechen kommen und abschließend auf das weitere Vorgehen in Form des Projekt- und Terminplans eingehen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 mit Mitteln in Höhe von 52.000,00 € vorgesehen.  
Produkt: 1.100.14.01.01

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**09.04.2013**

### Betreff

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2  
und 4 Abs. 2 BauGB  
2) Städtebaulicher Vertrag  
3) Satzungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

- 1.1** Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme des Staatlichen  
Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen  
ist.
- 1.2** Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH mit den  
Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

#### **Zu 2)**

Der Rat beschließt den beiliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß §  
11 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße-.

#### **Zu 3)**

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 7. vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit Entwurfsbegründung gemäß  
§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan für das Grundstück  
Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die  
Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in  
„Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer  
Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück  
bestehenden überbaubaren Fläche.

**07.05.2013 05 - 15 0951/2013 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**14.05.2013 05 - 15 0951/2013 Haupt- und Finanzausschuss**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

**28.05.2013 05 - 15 0951/2013 Rat**





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 15 0951/2013</b>	<b>09.04.2013</b>

Betreff

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 2  
und 4 Abs. 2 BauGB  
2) Städtebaulicher Vertrag  
3) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.05.2013
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Rat	28.05.2013

**Beschlussvorschlag**

**Zu 1)**

- 1.1 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.2 Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

**Zu 2)**

Der Rat beschließt den beiliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße-.

**Zu 3)**

Der Rat beschließt den Entwurf der gemäß § 13 BauGB durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit Entwurfsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

## Sachdarstellung :

### Zu 1)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem nach § 13 BauGB durchgeführten vereinfachten Änderungsverfahren erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06. Februar 2013 bis 08. März 2013**. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Bürgerschaft weder Anregungen noch Bedenken zur geplanten Änderung vorgetragen. Über die beiden nachfolgenden in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat der Rat eine abschließende Entscheidung unter Abwägung der öffentlichen Belange und privaten Interessen gegeneinander und untereinander zu treffen.

#### **1.1 Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes, Schreiben vom 12.02.2013**

Bei seiner Luftbildauswertung gelangt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu der Einschätzung, dass für den Bebauungsplanänderungsbereich ein diffuser Kampfmittelverdacht zu benennen ist. Er weist zusätzlich darauf hin, dass ein Teil des betroffenen Bereiches nicht ausgewertet werden konnte.

Es wird den Bauherren vor Durchführung von Erdarbeiten eine geophysikalische Untersuchung der Flächen, auf denen ein Eingriff in den Boden erfolgen soll, empfohlen. Darüber hinaus werden weitere Handlungsempfehlungen für den Fall der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (z.B. Rammarbeiten oder Pfahlgründungen) sowie für Erdarbeiten im Bereich der nicht ausgewerteten Teilfläche gegeben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Da der gesamte Stadtbereich einem Kampfgebiet im Zweiten Weltkrieg zuzurechnen ist, werden heutzutage im Rahmen von Bauleitplanungen zur Information der Bauherren grundsätzlich Hinweise auf ein evtl. Vorhandensein von Kampfmitteln in der jeweiligen Lage sowie auf Verhaltensmaßregeln aufgenommen, auch wenn sich keine konkreten Anhaltspunkte auf entsprechende Kampfmittelablagerungen ergeben. Der betreffende Hinweis war Bestandteil des Planentwurfes der Offenlage. Bedenken sind hierzu im Rahmen der Beteiligungen nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen worden.

Der KBD gibt vorsorglich eine Empfehlung ab, für den betroffenen Bebauungsplanänderungsbereich im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung der Eingriffsflächen vorzunehmen. Dieser Belang lässt sich nicht im Bebauungsplan durch eine planungsrechtliche Festsetzung gemäß dem abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB regeln. Es bleibt daher einerseits bei dem entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan. Andererseits wurde die betreffende Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes dem Antragsteller und einzigem zukünftigem Bauherrn sowie seinem Architekten zur Beachtung bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zur Kenntnis gegeben. Damit ist der Informationspflicht der Gemeinde im Rahmen dieses Planverfahrens Genüge getan.

## 1.2 Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH, Schreiben vom 11.02.2013

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sich im Bebauungsplanänderungsbereich Versorgungsleitungen vom Brunnenweg zum Haus Wasserstraße 31 befinden. Vor Durchführung von Baumaßnahmen sei der Bauherr verpflichtet, sich über das Vorhandensein solcher Versorgungsanlagen zu erkundigen, um für deren Schutz Sorge tragen zu können. Im Falle einer Überbauung bestehender Leitungstrassen infolge der Bebauungsplanänderung seien die Kosten einer erforderlichen Verlegung der betroffenen Leitungen von den Bauherren zu tragen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Eine planungsrechtliche Sicherung privater Hausanschlussleitungen innerhalb des Änderungsbereiches ist im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht vorzunehmen. Die Schaffung des erweiterten Baurechtes wurde vom Eigentümer initiiert, mit deren Ausnutzung verbundene Aufwendungen gehen somit zu seinen Lasten.

Im Rahmen des zukünftigen Baugenehmigungsantrages besteht für den Bauherrn bzw. seinen Architekten eine Erkundigungspflicht bei seinem Versorgungsträger, der er zum Zwecke des Anschlusses seines neuen Vorhabens an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ohnehin nachkommen wird. Darüber hinaus wurde der Antragsteller mit der Übergabe der Stellungnahme der Stadtwerke explizit auf die mit dem bisherigen Versorgungsvertrag bestehenden Pflichten hingewiesen.

Die Begründung wird nach Offenlage im Pkt. „8 Ver- und Entsorgung“ um den redaktionellen Hinweis ergänzt, dass private Versorgungsleitungen innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden sind, deren bei Ausnutzung der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes etwaig erforderlichen Verlegungen entsprechend dem Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken von den Eigentümern zu veranlassen und zu tragen sind. Eine solche Ergänzung des Begründungstextes nach Offenlage kann unter Anwendung des § 13 BauGB ohne erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes geregelt werden, da gegenüber dem Offenlageentwurf keine veränderte planungsrechtliche Festsetzung getroffen und nur eine Klarstellung bezweckt wird. Insofern sind weder Öffentlichkeit noch Behörden von dieser Ergänzung berührt.

### **Zu 2)**

Zur Sicherung der sich aus der Begründung des Bebauungsplanes ergebenden Ausgleichsmaßnahme für die Kompensation des durch die Planänderung vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft soll ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen werden. In diesem städtebaulichen Vertrag wird das Ausgleichsdefizit von **358 Ökopunkten** über eine Verrechnung mit dem noch vorhandenen Aufwertungsguthaben auf dem städtischen Ökokonto „Knauheide“ abgedeckt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Antragsteller zur Zahlung eines Ersatzgeldbetrages.

Im Rahmen der Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der im Bebauungsplan Nr. EL R/1 neu festgesetzten Planstraßen im Jahre 1995 wurde das Grundstück des Antragstellers bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes trotz der Festsetzung einer die Bebauung ausschließenden privaten Grünfläche als fiktives Baugrundstück berücksichtigt. Der auf dieses Grundstück anfallende Beitrag ist bislang infolge der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzung noch nicht fällig geworden und lag seitdem bei der Stadt Emmerich am Rhein. Mit Schaffung eines neuen Baurechtes durch diese Planänderung kann der Eigentümer den wirtschaftlichen Vorteil der Erschließung seines Grundstückes durch den Brunnenweg erstmalig in Anspruch nehmen. Hierfür verpflichtet er

sich im städtebaulichen Vertrag, einen Geldbetrag in Höhe des betreffenden bei der Stadt Emmerich am Rhein liegenden Erschließungsbeitrages als Ablösung zu entrichten.

Der beiliegende Vertragsentwurf ist inhaltlich im Rahmen der Behördenbeteiligung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Der Vertrag wird zum Satzungsbeschluss vom Antragsteller unterzeichnet vorliegen.

### **Zu 3)**

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- dient der planungsrechtlichen Vorbereitung einer städtebaulichen Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebietes mit einer dem Charakter dieses Gebietes angepassten Nutzung. Hierzu werden die Festsetzungen für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend geändert, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“ (WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

Nach Durchführung der formellen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB kann der Offenlageentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße- mit der unter Pkt. 1.2 beschlossenen Ergänzung der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass er sein Vorhaben schnellstmöglich durchführen möchte, und kürzlich ein Baugesuch zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Das Vorhaben hält die im Änderungsentwurf vorgesehenen Festsetzungen ein. Da die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt worden sind, das beantragte Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen steht und seine Erschließung gesichert ist, kann unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger noch schriftlich anerkennt, von den Bestimmungen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) Gebrauch gemacht werden. Hierbei kann eine Baugenehmigung bereits vor Satzungsbeschluss und Inkraftsetzung der Planänderung erteilt werden.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2013 vorgesehen.

Einnahme in Höhe von 916,30 €, Produkt 7.000420.715, Sachkonto 68810000 und

Einnahme in Höhe von 10.123,53 €, Produkt 7.005030.715, Sachkonto 68810000

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0951 Stellungnahmen Behördenbeteiligung

Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0951 Städtebaulicher Vertrag

Anlage 3 zu Vorlage 05-15 0951 Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen

Anlage 4 zu Vorlage 05-15 0951 Änderungsentwurf

Anlage 5 zu Vorlage 05-15 0951 Begründung

Anlage 6 zu Vorlage 05-15 0951 Artenschutzvorprüfung





**Stadtwerke Emmerich**

Mehr als Energie.

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 Stadtentwicklung  
z. Hd. Frau Schumann  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
Dez.: .....	
Eing.: 13. Feb. 2013	
Fb.: .....	5
Anl.: .....	€

Stadtwerke Emmerich GmbH  
Wassenbergstr. 1  
46446 Emmerich am Rhein  
Telefon: 02822-604-0  
Telefax: 02822-604-157  
E-Mail: info@swe-gmbh.de  
www.stadtwerke-emmerich.de

Bereich: Netzservice  
Bearbeiter: Christoph Bennemann  
Durchwahl: 02822 604 133  
Fax: 02822 604 157  
Mail: bennemannc@swe-gmbh.de

Datum: 11.02.2013

**7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 – Wasserstraße –  
Hier: Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH zur Planänderung**

Sehr geehrte Frau Schumann,

auf dem Grundstück bzw. Areal des Bauvorhabens befinden sich Versorgungsanlagen (Leitungen und/oder Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH. Vor Beginn der Bauausführung (Neubau, Umbau, Anbau, Abbruch u. ä.) ist der Antragsteller verpflichtet sich über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen einzuhalten. Veränderungen des Geländeniveaus durch Geländemodellierung (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zu Veränderung der Leitungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen. Durch das geplante Bauvorhaben werden Gas / Wasser / Stromleitungen der Stadtwerke Emmerich GmbH überbaut. Die Überbauung ist nach den einschlägigen Technischen Regeln unzulässig. Verlegung, Umlegung oder Umbauten von Versorgungsanlagen sind für den Antragsteller in der Regel kostenpflichtig.

Es besteht Erkundigungspflicht für den Antragsteller und den planenden sowie bauausführenden Firmen. Auskunft über Versorgungsanlagen gibt die Stadtwerke Emmerich GmbH, Techn. Dokumentation. Wassenbergstraße 1, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822/604-131 oder 133.

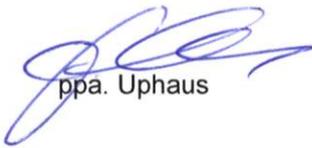
Um die Möglichkeiten der Versorgung des Grundstückes (Gebäude) zu prüfen, ist die „Anfrage Hausanschluss an die Versorgungsnetze“ rechtzeitig an die Stadtwerke Emmerich GmbH und der sonstigen Netzbetreiber zu stellen. Es ist bei der Planung des Gebäudes (Anschlussraum) zu beachten, dass die Netzanschlussleitungen auf kürzesten und direkten Wege von den Versorgungsleitungen in der Straße ins Gebäude geführt werden. Eine spätere Überbauung der Anschlussleitungen kann die Versorgung gefährden und ist nicht statthaft. Insbesondere Industrie- und Gewerbeobjekte bedürfen der besonderen Klärung hinsichtlich der Versorgungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit der Löschwasserbereitstellung muss ebenso im Vorfeld abgestimmt werden. Deshalb ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu Klärung der Versorgungsmöglichkeiten mit der Stadtwerke Emmerich GmbH aufnehmen. Informationen erhalten Sie unter der Adresse: Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstraße 1, 46446 Emmerich am Rhein (Tel.: 02822/604-134(Strom) oder -136 (Gas) .

Vorsitz Aufsichtsrat: Udo Jessner • Geschäftsführung: Dipl.-Betriebswirt Ulrich Schnake  
Stadtsparkasse Emmerich-Rees 107029 (BLZ) 35850000 • Volksbank Emmerich-Rees eG 3001010017 (BLZ) 35860245  
Amtsgericht: 21 HR B Amtsgericht Kleve 3057 • USt.-ID Nr.: DE 120060564

15/78

Bei Beschädigung oder Verdacht auf Schäden an Versorgungseinrichtungen (Leitungen und Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH, ist unverzüglich die Störungsannahmestelle unter Tel.: 02822/6040 zu benachrichtigen. Die Störungsannahmestelle ist rund um die Uhr besetzt

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Emmerich GmbH

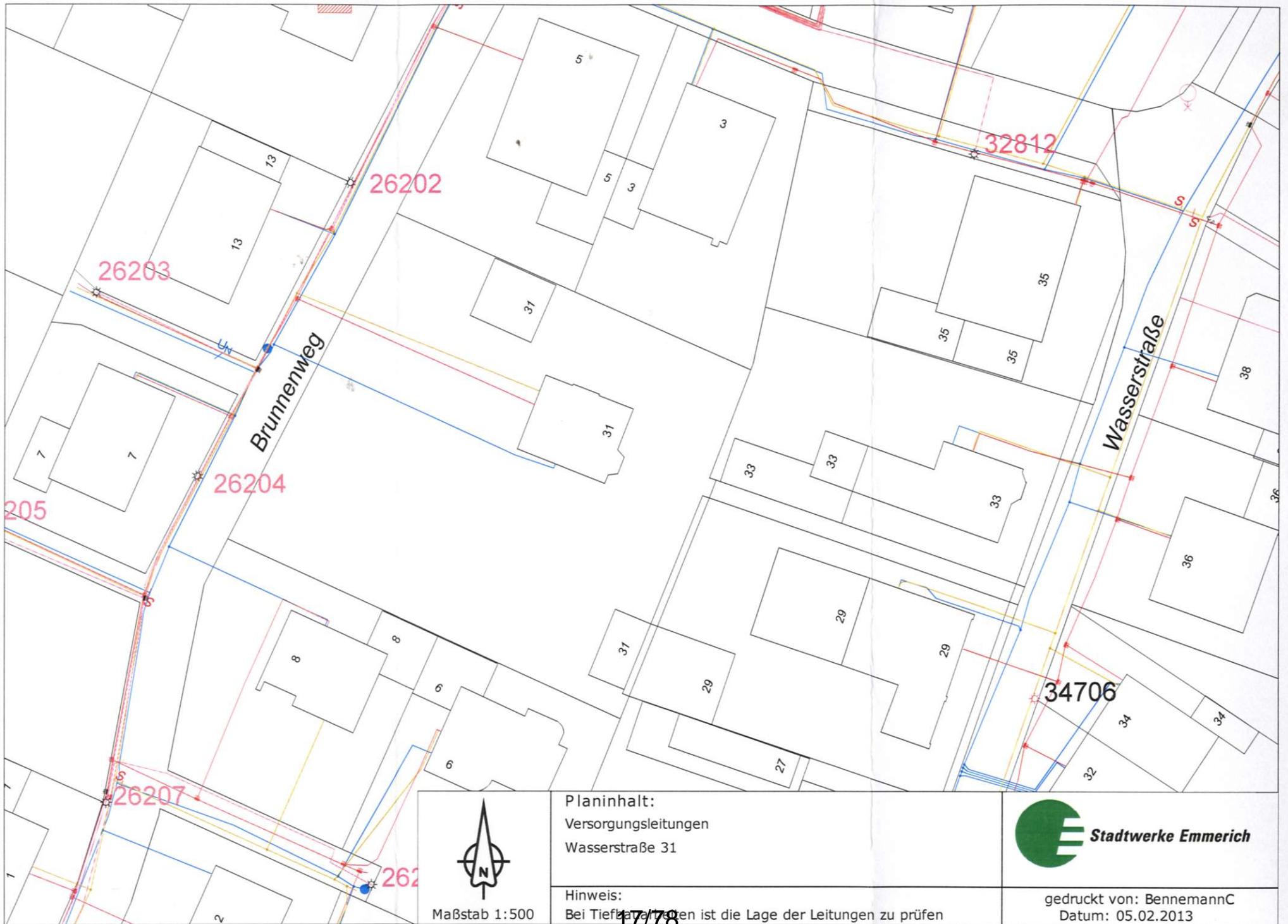


ppa. Uphaus



i.A. Hövelmann

16/78



Maßstab 1:500

Planinhalt:  
Versorgungsleitungen  
Wasserstraße 31

Hinweis:  
Bei Tiefparafugen ist die Lage der Leitungen zu prüfen



gedruckt von: BennemannC  
Datum: 05.02.2013

17/78



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
Ordnungsamt  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich

Datum 12.02.2013  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
22.5-3-5154008-23/13/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering  
Zimmer 116  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

### **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**

Emmerich, Bebauungsplan Nr. EL R/1 Wasserstraße

Ihr Schreiben vom 31.01.2013, Az.: 5/61 2601 sm

Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



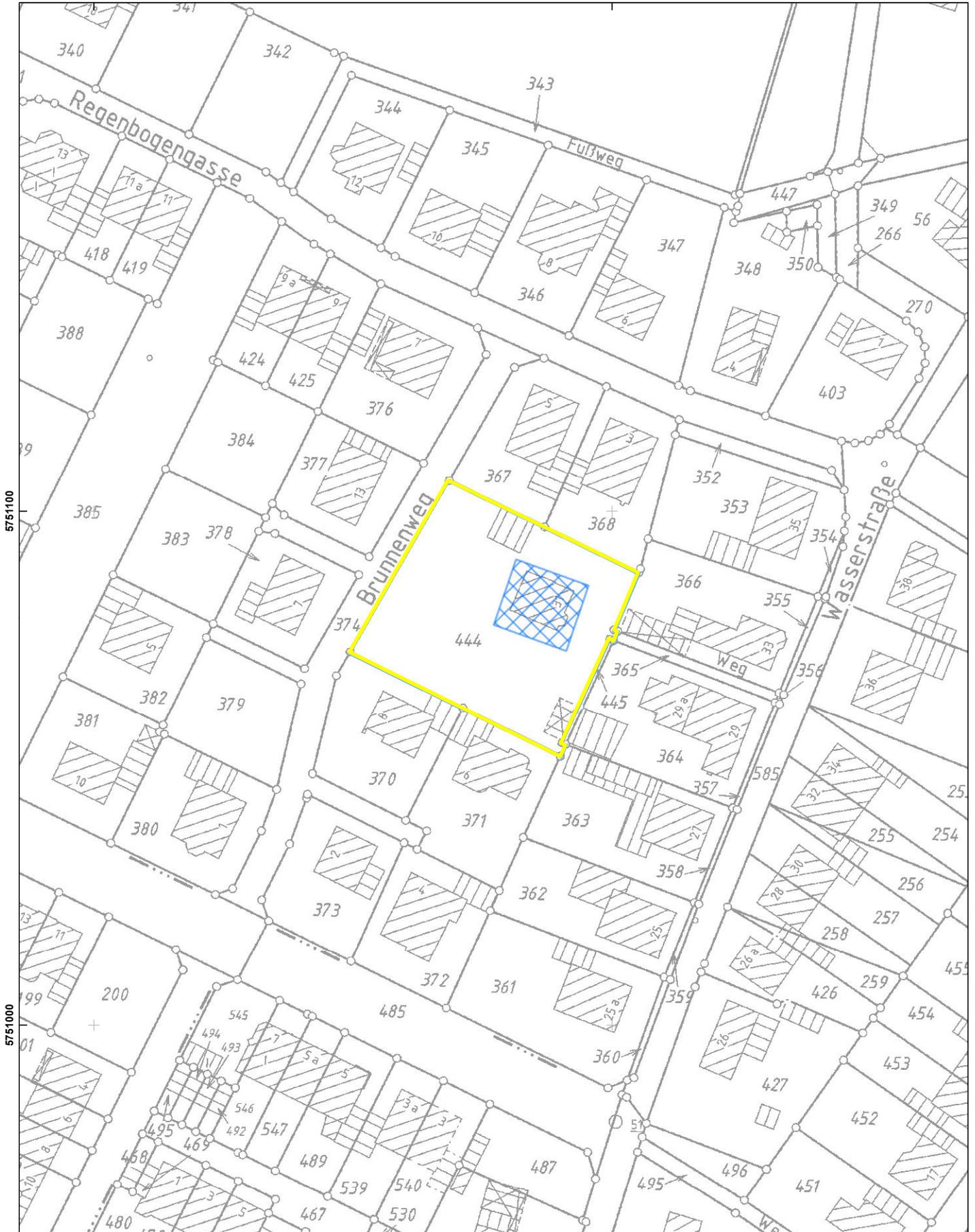
Datum 12.02.2013  
Seite 2 von 2

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

(Schwiering)



Bezirksregierung  
Düsseldorf



Aktenzeichen :  
22.5-3-5154008-23/13

Maßstab : 1:1.000  
Datum : 12.02.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit  
der zugehörigen textlichen Stellung-  
nahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb  
des beantragten Bereichs sind  
ausgeblendet.**

20/78

**Legende**

- |   |                           |   |                     |
|---|---------------------------|---|---------------------|
|  | aktuelle Antragsfläche    |  | Laufgraben          |
|  | Antragsfläche             |  | Panzergraben        |
|  | nicht auswertbare Fläche  |  | Schützenloch        |
|  | Blindgängerverdachtspunkt |  | militärische Anlage |
|  | geräumte Blindgänger      |  | Stellung            |
|  | geräumte Fläche           |   |                     |



- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages entsprechend den Ausführungen in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur Anrechnung des Ausgleichsdefizites im Verfahren der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- auf das durch eine externe Ausgleichsmaßnahme erworbene Aufwertungsguthaben in ihrem Ökokonto „Knauheide“.
- (5) Mit der Aufhebung der Festsetzung einer privaten Grünfläche und Umwandlung in ein „Reines Wohngebiet“ hat der Vorhabenträger Anspruch darauf, den an sein Grundstück angrenzenden Brunnenweg zur Erschließung seines neu geplanten Bauvorhabens zu nutzen.

Im Rahmen der Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Ausbau der im Bebauungsplan Nr. EL R/1 neu festgesetzten Planstraßen im Jahre 1995 wurde für das unter § 1 Abs. 1 benannte Grundstück des Vorhabenträgers aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzung einer an den Brunnenweg angrenzenden privaten Grünfläche kein Beitragsbescheid erlassen. Wohl aber wurde das betroffene Grundstück mit der Fläche eines fiktiven Baugrundstückes von 880 qm bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt. Der hierauf entfallene Beitrag in Höhe von [REDACTED] liegt seitdem bei der Stadt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages in Höhe [REDACTED] an die Stadt. Die Stadt wertet diese Zahlung als Ablösung des auf das Grundstück des Vorhabenträgers anfallenden Erschließungsbeitrags für den Ausbau des Brunnenweges.

- (6) Der unter (5) genannte Geldbetrag wird fällig mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung.

## § 2

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die im Rahmen der Bebauungsplanänderung gemäß § 1 BauGB zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung weist ein Ausgleichsdefizit in der Höhe von **358 ökologischen Werteinheiten** nach.
- (2) Bei Durchführung einer Maßnahme zur ökologischen Aufwertung einer Fläche um 3 ÖW/qm (z.B. Umwandlung einer Grünlandfläche in extensives Grünland) entspricht der unter (1) benannte Kompensationsbedarf einer Fläche von

$$358 \text{ ÖW} / 3 \text{ ÖW/qm} = 119 \text{ qm.}$$

Da innerhalb des Änderungsbereiches keine Kompensationsfläche angeboten werden kann und seitens des Vorhabenträgers auch außerhalb des Bebauungsplangebietes keine Fläche zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme zur Verfügung steht, ist seinerseits eine Ausgleichszahlung von

$$119 \text{ qm} \times 7,70 \text{ EUR/qm} = \mathbf{916,30 \text{ EUR}}$$

an die Stadt zu leisten.

- (3) Der vorgenannte Geldbetrag wird fällig mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung.
- (4) Zum Ausgleich des unter (1) benannten Kompensationsbedarfes verpflichtet sich die Stadt zu nachfolgender Anrechnung auf das Aufwertungsguthaben in ihrem Ökokonto „Knauheide“, welches durch eine Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstücke 1536 und 1537 eingerichtet wurde:

Auf das Aufwertungsguthaben in diesem Ökokonto sind bis zum Zeitpunkt dieses Vertrages folgende Ausgleichserfordernisse aus anderen Bauleitplanverfahren angerechnet worden:

<b>Fortschreibung des ÖKOKONTOS</b>			
<b>Knauheide / Stadt Emmerich a. Rh.</b>			
<b>Aktueller Kontostand</b>			
nach Rechtskraft 4. Änderung des Bebauungsplanes E 7/4 (Dezember 2012)			
	Fläche qm	Aufwertung pro qm ÖW	Ökologische Wertigkeit ÖW
<b>Ausgleichsmaßnahme</b>			
<b>Sukzessionsbrache auf dem Grdst. ELTEN, Flur 2, Flst. 1536 u. 1537</b>			<b>70.156</b>
<b>Verrechnung von Ausgleichsdefiziten mit dem Aufwertungsguthaben</b>			
<i>abzüglich externes Ausgleichserfordernis</i>			
1) Bebauungsplan EL 20/2 -Haagsches Feld- Rechtskraft 08.03.2006 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 13.09.2005)			<b>-29.899</b>
2) 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EL I/1 -Am Dudel- Rechtskraft 29.01.2009 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 12.12.2008)			<b>-1.240</b>
3) 4. Änderung des Bebauungsplanes E 7/4 -Hansastraße- Rechtskraft 19.12.2012 (Siehe städtebaulicher Vertrag v. 12.12.2012)			<b>-180</b>
<b>Restaufwertungsguthaben</b>			<b>38.837</b>

Durch die Anrechnung des Ausgleichsdefizites der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 ergibt sich folgender neuer Kontostand:

	Fläche qm	Aufwertung pro qm ÖW	Ökologische Wertigkeit ÖW
Aufwertungsguthaben des Ökokontos vor Aufstellung dieses Vertrages			<b>38.837</b>
<b>abzüglich externer Ausgleich</b> 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1			-358
Restaufwertungsguthaben des Ökokontos nach Rechtskraft der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1			<b>38.479</b>

### § 3

#### Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nur dann geltend gemacht werden, sofern die Stadt die Umstände, die zur Nichtigkeit der Satzung geführt haben, zu vertreten hat, wobei die Stadt nicht für leichte Fahrlässigkeit haftet.

### § 4

#### Sofortige Vollstreckungsunterwerfung

- (1) Der Vorhabenträger unterwirft sich mit seinem gesamten Vermögen der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag. Die Stadt ist daher berechtigt, ihre Ansprüche notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach dem jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW durchzusetzen, ohne dass es einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung bedarf.

### § 5

#### Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Be-

stimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 6

### Bestandteile des Vertrages

Bestandteil dieses Vertrages ist der Bebauungsplan EL R/1 -Wasserstraße- in der Fassung der 7. Änderung.

## § 7

### Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche ihn betreffenden Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Vertrages seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und die Rechtsnachfolger für die Fälle weiterer Rechtsnachfolge zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

## § 8

### Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam für die Bestimmungen des § 3 Abs. (1) mit Vertragsunterzeichnung. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages werden erst dann wirksam, wenn die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes EL R/1 -Wasserstraße- in Kraft tritt.

**Für die Stadt**

Emmerich am Rhein,

.....  
Johannes Diks  
Bürgermeister

.....  
Dr. Stefan Wachs  
Erster Beigeordneter

---

**Vorhabenträger**

Emmerich am Rhein,

.....  
[Redacted]

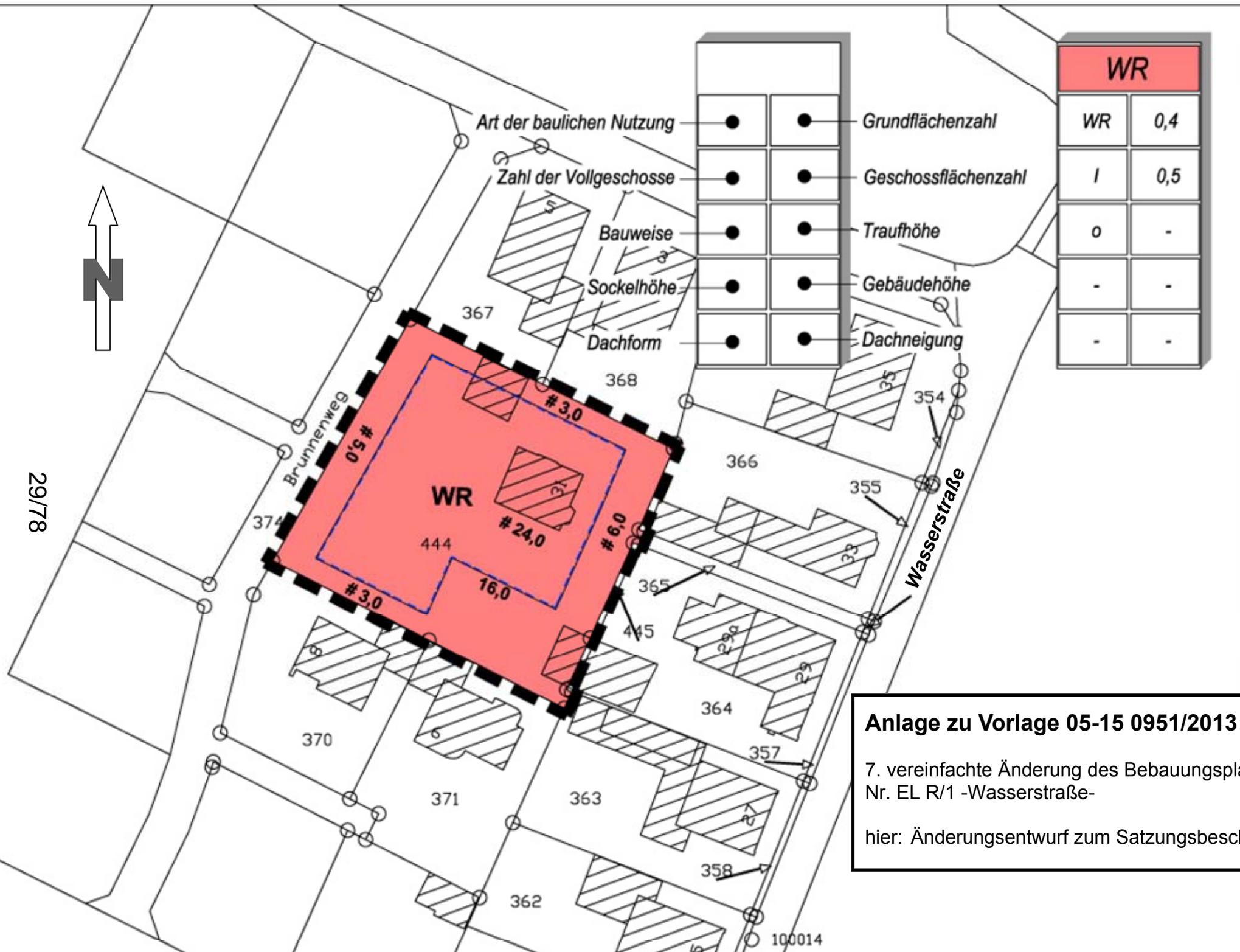






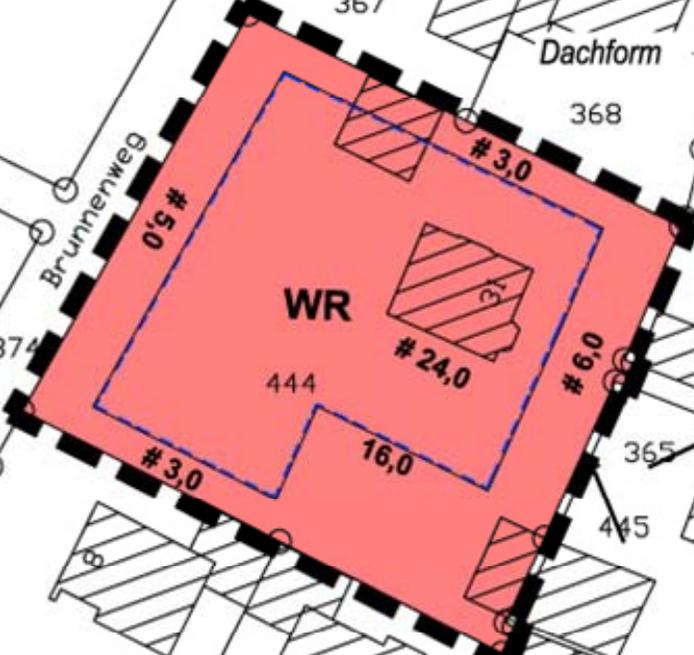


29/78



- Art der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise
- Sockelhöhe
- Dachform
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Traufhöhe
- Gebäudehöhe
- Dachneigung

WR	
WR	0,4
1	0,5
0	-
-	-
-	-



**Anlage zu Vorlage 05-15 0951/2013**  
 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
 Nr. EL R/1 -Wasserstraße-  
 hier: Änderungsentwurf zum Satzungsbeschluss

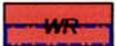
100014

# Änderungsentwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- hier: Legende / Hinweise

## Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

### Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



nicht überbaubare Grundstücksfläche  
überbaubare Grundstücksfläche i.S.d. § 23 BauNVO

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl	als Höchstmaß
0,5	Geschossflächenzahl	als Höchstmaß
1	Zahl der Vollgeschosse	als Höchstmaß

### Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise



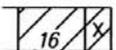
Baugrenze

## Sonstige Planzeichen

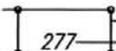


Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)



Gebäude lt. Kataster



Bestehende Flurstücksgrenze  
Bestehende Flurstücksnummer

## Rechtsgrundlagen

### Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- 1) Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)
- 5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474)

## Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
2. Es gibt zwar keine konkreten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel. Deren Existenz kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.  
Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**

**7. vereinfachte Änderung des**  
**Bebauungsplans EL R/1**  
**„Wasserstraße“**

**Begründung**  
**(Satzungsbeschluss)**

**Planverfasser:**

**StadtUmBau**  
**Ingenieurgesellschaft mbH**

*Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung*

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ziele des Bebauungsplans .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>6.1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung.....</b>	<b>3</b>
<b>6.2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung.....</b>	<b>3</b>
<b>6.3</b>	<b>Überbaubare Grundstücksflächen.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>11.1</b>	<b>Geruch.....</b>	<b>7</b>
<b>11.2</b>	<b>Lärm .....</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....</b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>Gestaltungssatzung .....</b>	<b>7</b>
<b>14</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen.....</b>	<b>8</b>
<b>15</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen .....</b>	<b>8</b>
<b>16</b>	<b>Kosten.....</b>	<b>8</b>
<b>17</b>	<b>Satzungsbeschluss .....</b>	<b>8</b>

## 1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die 7. Änderung des Bebauungsplans EL R/1 „Wasserstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Im bisherigen Bebauungsplan ist der westliche Teil des Plangebiets als private Grünfläche festgesetzt. Da seitens des Grundstückseigentümers nun der Wunsch besteht, diese Teilfläche zu bebauen, soll hier im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung ein Reines Wohngebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden.

Dies ermöglicht eine städtebaulich wünschenswerte bauliche Ergänzung und damit eine Nachverdichtung innerhalb des Eltener Siedlungskörpers.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die zukünftige bauliche Entwicklung der Fläche so gelenkt werden, dass eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gewährleistet wird.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grund wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen (kein UVP- pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebieten) werden durch die vorgesehene Änderung erfüllt.

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans EL R/1 dar. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen Festsetzungen dieser Teilfläche des bestehenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für die betreffende Teilfläche auf den Änderungsbebauungsplan verweist.

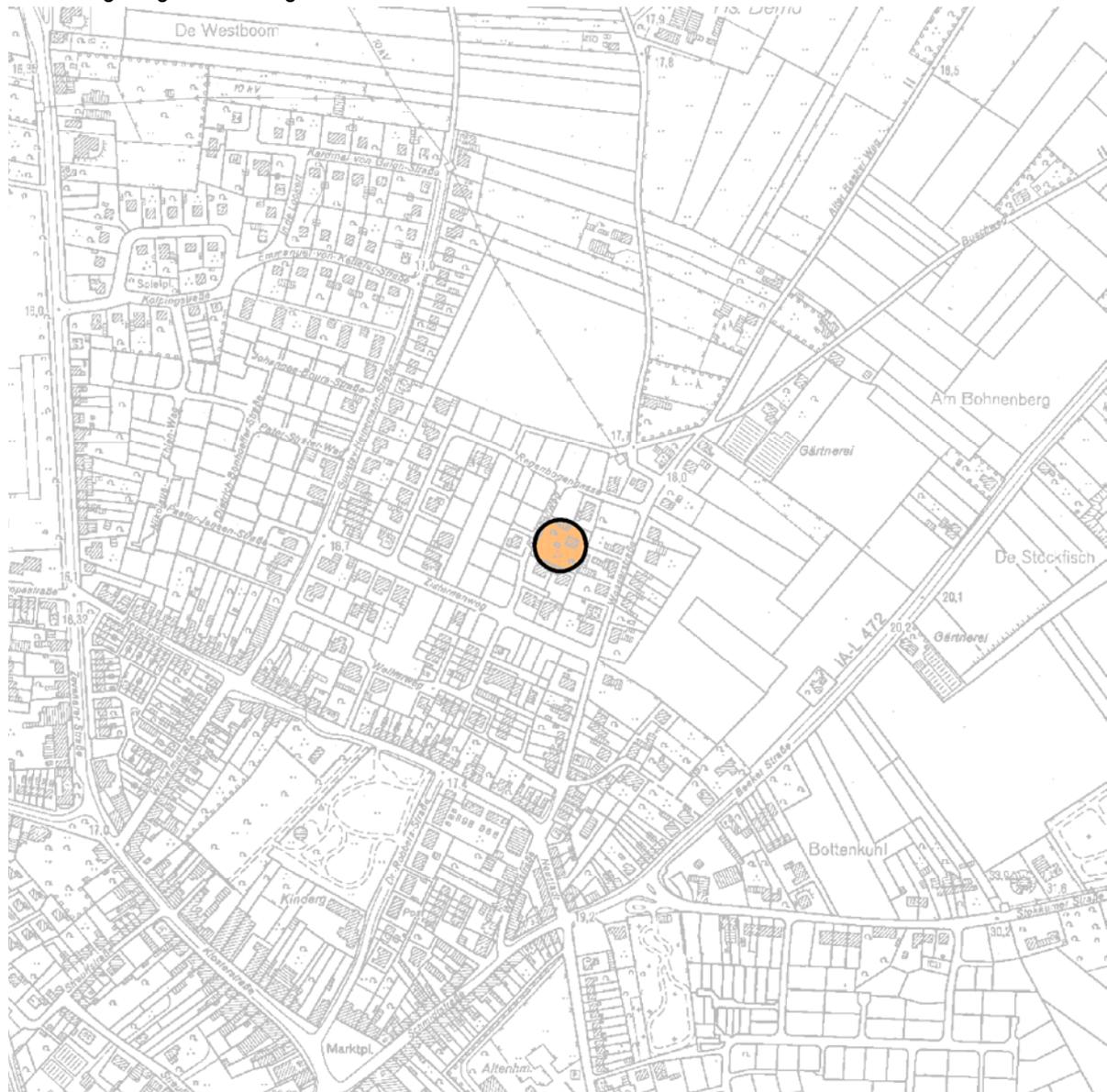
Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ausgenommen.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans EL R/1 im Bereich des Flurstücks 444 in Elten. Das Flurstück und damit der Änderungsbe-  
reich ist 1.650 m<sup>2</sup> groß.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Plan-  
zeichnung eindeutig fest.

Abbildung: Lage des Plangebiets



### 3 Gegenwärtiger Zustand

Die Planfläche liegt im Nordosten des Emmericher Ortsteils Elten zwischen Brunnenweg und Wasserstraße. Es handelt sich um ein Einfamilienhausgrundstück mit großer Gartenfläche.

Die nähere Umgebung ist ebenfalls durch Einfamilienhausbebauung geprägt.

### 4 Planungsvorgaben

#### Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

Insofern kann durch das gewählte Planverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen werden.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

### 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche.

### 6 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Reines Wohngebiet festgesetzt.

#### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Durch die festgesetzten Werte 0,4 (GRZ) und 0,5 (GFZ) werden die durch § 17 der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) vorgegebenen Obergrenzen eingehalten bzw. unterschritten. Beide Festsetzungen gelten auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan für die angrenzenden Wohnbauflächen. Auch die Festsetzung des maximal zulässigen einen Vollgeschosses leitet sich aus der bestehenden Bauleitplanung bzw. der Umgebungsbebauung ab.

### 6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Diese gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

## 7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Westen über den Brunnenweg. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich somit keine Erschließungsstraße. Signifikante Auswirkungen auf die zu erwartende Verkehrsbelastung hat die Änderungsplanung nicht, da sie sich auf lediglich ein Baugrundstück bezieht.

## 8 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Versorgungsnetze wie Gas, Wasser und Strom durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens bzw. der nachfolgenden Erschließungsplanung durchgeführt. **Etwaig erforderliche Veränderungen oder Verlegungen privater Anschlussleitungen im Änderungsbereich bei Ausnutzung des erweiterten Baurechtes gehen zu Lasten des Bauherrn.**

### Entwässerung

Nach § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind im Rahmen der Dachentwässerung sämtliche anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Im vorliegenden Fall kann das anfallende Niederschlagswasser demnach auf dem Grundstück versickert oder alternativ in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Einzelheiten zur Entwässerung werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgelegt.

## 9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Der aus der Verwirklichung des Bebauungsplans EL R/1 - 7. vereinfachte Änderung resultierende Eingriff wird auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

2008) bewertet. Mit diesem Verfahren kann der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

**Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes**

Fläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
			m <sup>2</sup>			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.1	versiegelte Fläche (Bestandsgebäude)	161	0,0	1,0	0,0	0
2	1.3	Teilversiegelte Fläche (Kies)	520	1,0	1,0	1,0	520
3	4.3	Ziergarten	971	2,0	1,0	2,0	1.942
<b>Summe (Gesamtflächenwert A)</b>			<b>1.652</b>				<b>2.462</b>

**Tabelle 2: Kompensationsberechnung gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan**

Fläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
			m <sup>2</sup>			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.1	versiegelte Fläche (Bestandsgebäude plus 40 % des neuen Baugrundstücks)	355	0,0	1,0	0,0	0
2	1.3	Teilversiegelte Fläche (Kies)	490	1,0	1,0	1,0	490
3	4.3	Zier- und Nutzgarten	807	2,0	1,0	2,0	1.614
<b>Summe (Gesamtflächenwert B)</b>			<b>1.652</b>				<b>2.104</b>
<b>Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)</b>							<b>-358</b>

Aus der Tabelle 2 geht hervor, dass bei einer Realisierung der Bebauungsplanänderung eine negative Gesamtbilanz von 358 Werteeinheiten verbleibt.

**Tabelle 3: Kompensation des Eingriffs – Externe Ausgleichsfläche**

Fläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
			in m <sup>2</sup>			Sp. 5 x Sp. 6	Sp. 4 x Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A: Ausgangszustand der Ausgleichsfläche vor Umsetzung der Maßnahmen</b>							
1	3.1	Acker	125	2,0	1,0	2,0	250
<b>B: Zustand der Ausgleichsfläche nach Umsetzung der Maßnahmen</b>							
2	7.2	Feldgehölz	125	5,0	1,0	5,0	625
<b>Gesamtbilanz:</b>			<b>Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A</b>				<b>375</b>

Aus Tabelle 3 wird ersichtlich, dass durch die Anlage eines Feldgehölzes auf einer 125 m<sup>2</sup> großen, ehemals als Acker genutzten Fläche außerhalb des Plangebiets ein Überschuss von 375 Werteeinheiten entsteht.

Die externe Ausgleichsmaßnahme wird über das Ökokonto der Stadt Emmerich am Rhein abgerechnet. Zu diesem Zweck wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Eingriffsverursacher abgeschlossen, in dem die Zahlung eines Ausgleichsbetrags festgelegt wird.

Damit wäre der Eingriff vollständig ausgeglichen.

Im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## 10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>1</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wurde am 23. Oktober 2012 eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Von den planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4102 finden die allermeisten Arten im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Während der Ortsbesichtigung wurden im Plangebiet sowie der näheren Umgebung 9 Vogelarten Arten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter.

Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten und solche der Vorwarnliste, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Innerhalb des Plangebiets sind keine Strukturen vorgefunden worden, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen.

Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

Die Gutachterin kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind aber als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen.

<sup>1</sup> StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan EL/R1 „Wasserstraße“, der Stadt Emmerich, Kevelaer, 17.12.2012

## **11 Immissionsschutz**

### **11.1 Geruch**

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### **11.2 Lärm**

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden.

Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Innenbereich des Ortsteils Elten. Die zusätzliche Wohnbebauung anstelle der derzeitigen Gartennutzung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein. Eine Überschreitung der relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. eine Beeinträchtigung der Wohnruhe durch den Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite ist eine erhebliche Lärmbelastigung der umgebenden Wohngebiete durch den zusätzlich entstehenden Verkehr aus dem Plangebiet auszuschließen.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm ist in der direkten Umgebung auszuschließen.

Die Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzung davon auszugehen, dass der Realisierung der Bebauungsplanänderung keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

## **12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Auch über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nichts bekannt.

Mit der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan werden die Eigentümer auf die Anzeigepflicht nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW im Falle des Auffindens von Bodendenkmalsubstanz hingewiesen.

## **13 Gestaltungssatzung**

Die Stadt Emmerich am Rhein hat am 20.02.1980 eine Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EL R/1 erlassen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gestaltungssatzung.

Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung müssen mit den dort genannten Zielen konform gehen.

Eine genaue Überprüfung der Architektur und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gestaltungssatzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

## 14 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Plangebiet EL R/1 Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## 15 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

## 16 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an. Sämtliche anfallenden Planungs-, Erschließungs- und Baukosten werden vom Bauherrn übernommen.

## 17 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,  
Der Bürgermeister

Johannes Diks

Erarbeitet:





Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan  
EL/R1 „Wasserstraße“, Elten  
der Stadt Emmerich

Erstellt durch:



**StadtUmBau**  
**Ingenieurgesellschaft mbH**

Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen  
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kevelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

17.12.2012



## Inhalt

1	Einleitung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Vorgaben des Naturschutzrechts .....	4
4	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	4
4.1	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes .....	4
4.2	Wirkraum .....	5
4.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	5
4.4	Ortsbesichtigung .....	6
4.5	Methode .....	6
4.6	Ergebnisse - Vögel .....	6
4.6.1	Planungsrelevante Vogelarten .....	7
4.6.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	7
4.7	Auswertung des Fachinformationssystems .....	7
4.8	Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel .....	17
4.9	Amphibien .....	18
4.10	Reptilien .....	18
4.11	Säugetiere (Fledermäuse) .....	18
5	Vermeidungsmaßnahmen .....	19
6	Gesamtbewertung .....	19
7	Literatur/Links .....	20
8	Bilddokumentation vom 23.10.2012 .....	21

## 1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans EL/R1 „Wasserstraße“ in Emmerich-Elten.

Der Grundstückseigentümer plant die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses. Zur Realisierung dieser Baumaßnahme, soll ein bestehender Garten verkleinert werden. Das Plangebiet ist 600 m<sup>2</sup> groß. Von der Baumaßnahme sind im Wesentlichen eine Zierrasenfläche, ein kleiner Gartenteich, einige Heckenpflanzen sowie zwei freistehende Zypressengewächse betroffen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kvelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

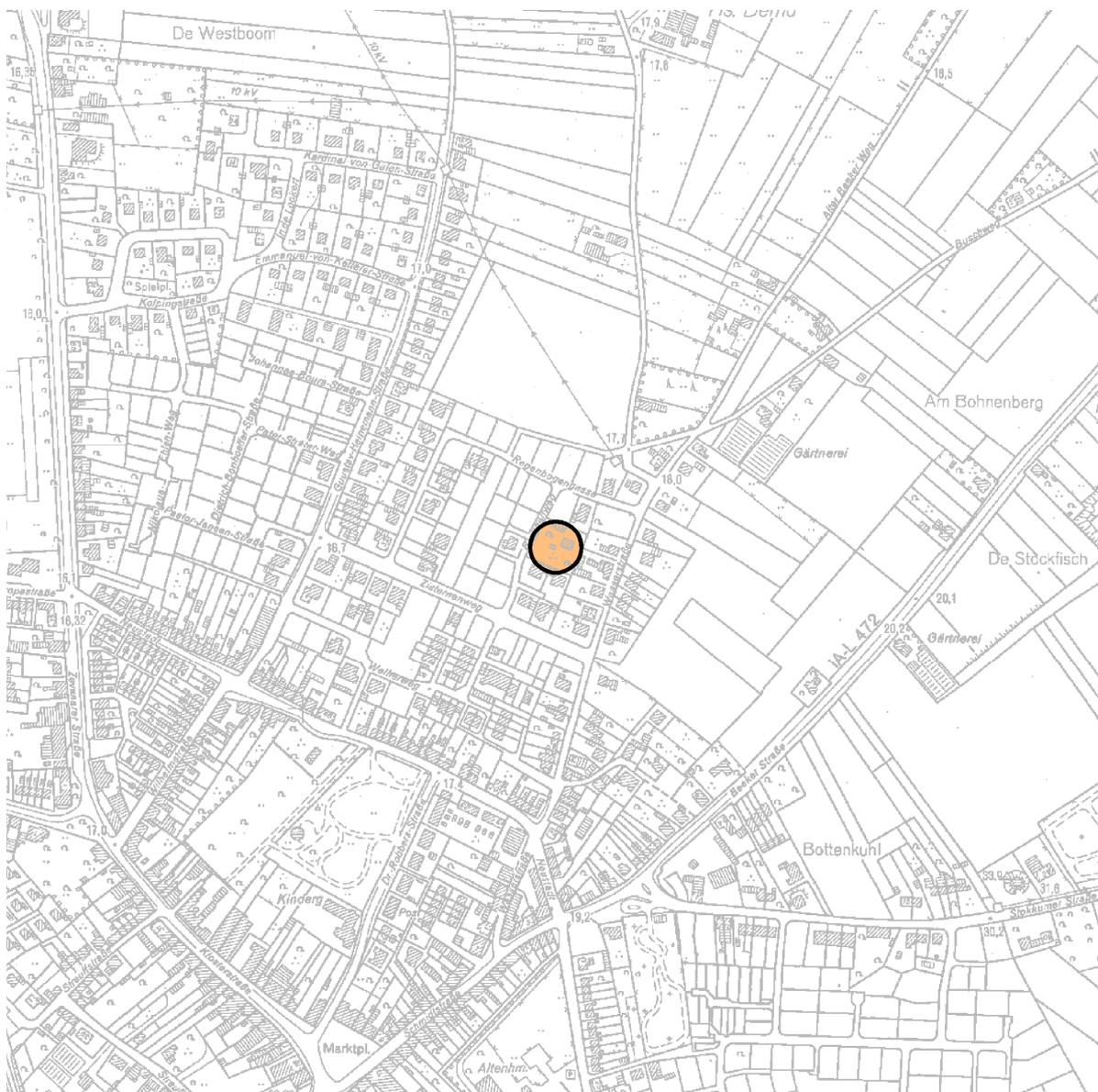


Abb. 1: Planfläche (rot markiert) in Emmerich-Elten samt Umfeld

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

§44 BNatSchG regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 beinhaltet eine umfassende Auflistung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes. Demnach ist es verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch muss eine erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) der besonders geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vermieden werden. Zudem ist eine mögliche Zerstörung der Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Auch dürfen streng geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen werden, diese oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 Abs. 5 enthält Sonderregelungen. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Zudem gestattet der Gesetzgeber Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) zur Abwendung des Störungsverbots, die auch im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können (MURL: VV-Artenschutz 2010). Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ziel des Gesetzgebers ist, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen.

ren. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### **3 Vorgaben des Naturschutzrechts**

Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts.

Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Direkt im Betrachtungsraum befinden sich demnach keine Bereiche für den Schutz der Natur.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

#### **4.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes**

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Emmerich-Elten zwischen Brunnenweg und Wasserstraße.

Es handelt sich dabei um die Teilfläche eines Gartens, der zu einem Einfamilienhaus gehört. Das Haus wird umgeben von einer Kiesfläche. L-förmig schließt sich eine gepflegte Zierrasenfläche an, die an der Grundstücksgrenze von einer Hecke aus unterschiedlichen Zypressengewächsen gesäumt wird. Im nördlichen Bereich des Grundstückes befindet sich eine Garage, im südwestlichen Bereich ein kleiner Gartenteich. In Garagennähe, auf dem Zierrasen, stehen zwei baumgroße Zypressengewächse, die der Eingriffsmaßnahme weichen müssen. Im östlichen Teil des Grundstückes (außerhalb der Planfläche) stehen zwei weitere baumhohe Zypressengewächse. Weitere höhere Bäume sind auf dem Grundstück nicht zu finden. Blumenrabatten begleiten Hecke und Kiesfläche.

Zum Geltungsbereich dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung gehört der sich von Norden nach Süden ziehende Bereich des Gartens.

Die direkte Umgebung ist geprägt von weiteren Einfamilienhäusern mit dazugehörigen Gärten.

## 4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswegen und Bahngleisen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung nur das Gesamtgrundstück, da es sich um eine innerstädtische, relativ kleine Ziergartenfläche handelt, in direkter Nachbarschaft zu anderen Einfamilienhäusern mit Gärten.

## 4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Verstärkung der Barrierewirkung durch neue Vertikalstrukturen und Versiegelung von Flächen kann zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können (Flächenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung von Biotopen).
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers, des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die bebaute Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung, Verkehrs- und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu dauerhaften Störungen führen können.

## **4.4 Ortsbesichtigung**

Am 23.10.2012 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erkundung der Habitatstrukturen durchgeführt sowie zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten.

## **4.5 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Plangebiet und nähere Umgebung wurden auf mögliche Horste abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Lebensraum möglicher planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten abgegangen.

## **4.6 Ergebnisse - Vögel**

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt 4102 Elten (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten direkt im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

**Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

#### 4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten liefert nur eine Momentaufnahme und kann nicht vollständig sein. Darüber hinaus sind auch Hauptbrut-saison und -gesangszeit überschritten. Es handelt sich bei der Planfläche jedoch um kein wertvolles Bruthabitat. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten gilt als sehr unwahrscheinlich. Der Vollständigkeit halber werden in Tabelle 2 unter „Bemerkung“ weitere Aussagen zu einem möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen.

#### 4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Ringeltauben etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

#### 4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschütz-

ten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Da die Ortsbesichtigung lediglich einen ersten Eindruck bezüglich der Artenvielfalt liefern kann, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.09.2012 für die TK25 4102 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2 mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4102 sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand  
ATL = Atlantische Region

G = günstig  
U = unzureichend  
S = schlecht

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	mögliche Jagdreviere und Zugstraßen bleiben unbeeinträchtigt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Altholzbestände (auch Fichten) mit geeigneten Horstbäumen und ausreichendem Angebot an Beutetieren vorhanden.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	Habitat nicht geeignet, da kein Wald oder Waldoffenlandschaft auch mit Siedlungen; Dichte Baumbestände in strukturreichen von Schneisen und Lichtungen durchsetzten Wäldern sowie Gehölze im Siedlungsbereich mit hohem Vogelauftreten als Jagdbereich.
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat nicht geeignet, da keine ausgedehnten Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer vorhanden.
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z.B. keine Schilfbestände.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		Habitat ungeeignet, da keine offene Feldflur.
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer mit Steilufer oder Wurzelteller.
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (größeres) Gewässer.
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer.
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Gewässer oder ausgedehnte Grünlandbereiche.
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein deckungsreiches Binnengewässer oder Feuchtwiese.
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U↑	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackisches Küstengewässer.
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein langsam fließendes Binnen- oder brackisches Küstengewässer.
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerfläche in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser erythrops	Zwerggans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da keine Feuchtwiese mit Singwarten und einer Bodenvegetation mit ausreichend Deckung.
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast	G	Habitat ungeeignet. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore genutzt. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Wälder mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln). Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen dienen als Nahrungshabitat. Darüber hinaus Vorkommen auch im Siedlungsbereich in größeren Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern.
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Habitat ungeeignet da keine offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit gutem Höhlenangebot. Auch als Jagdgebiet ungeeignet, da kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt werden.
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U	Habitat ungeeignet, da kein Röhricht in Mooren, Sümpfen und an Teich und See.
Branta leucopsis	Weißwangengans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein größerer Fluss, Bagger- oder Stausee.
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Geeignete Brutplätze finden sich in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; geeignete Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflächen mit Vorkommen von Kleinsäugetieren.
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände mit Büschen und Bäumen (Schlafplatz) genutzt. Nahrungsflächen in Seichtwassern und auf Grünland.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse oder Sand- und Kiesabgrabung.
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Stillgewässer mit Flachwasserzonen oder Altarme insbesondere mit Schwimmblattvegetation insbesondere Krebssschere (als Nestanlage alternativ Brutflöße). Ausreichendes Angebot an kleinen Fischen, Insekten und deren Larven nötig.
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	S↑	Habitat ungeeignet. Genutzt werden Niststandorte innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches (Vorhandensein von Nistplattformen). Flußauen, Feuchtwiesen mit Wasserflächen, Niedermoore sowie Sümpfe, Ackerflächen mit geringer Vegetationshöhe dienen als Nahrungshabitat.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene bis offene Landschaft mit viel Röhricht.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da zu kleinräumig und ohne geeignete Nistmöglichkeiten.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen.
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat ungeeignet, da keine offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen oder Niedermoor und hochwüchsige Feuchtwiese.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Cygnus cygnus	Singschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Als Bruthabitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden. Auch im Umfeld keine Altnester vorhanden. Bevorzugt werden offene Bodenstellen mit Lehmputzen und reichem Insektenvorkommen.
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Als Habitat nicht geeignet. Bevorzugt werden Brutplätze an Felsen, in Krähenestern und Gebäuden. Acker mit kurzer Vegetation, Grünland, Brachen, Säume mit Kleinsäugervorkommen dienen als Nahrungshabitat.
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat wie z.B. Gewässerlandschaften.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da an bäuerliche Kulturlandschaft gebunden mit reichem Insektenvorkommen.
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate wie z. B. Heckenlandschaften.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Limosa limosa	Uferschnepfe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet: Keine Feuchtwiesen und -weiden vorhanden.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z. B. keine strukturreichen Heckenlandschaften vorhanden.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Flussauenlandschaft mit Weich- und Hartholzauenwald, dichte Gehölzstrukturen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten oder solche mit hoher Bodenfeuchte.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da z. B. keine Feuchtgebiete in den Flussauen, offene Wasserflächen und Altschilfbeständen vorhanden. Darüber hinaus werden z. B. Moore, Klärteiche, z. T. auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft besiedelt.
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	G	Keine geeignetes Habitat wie z. B. Nassgrünland, Verlandungszonen.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhigen Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da keine Horstandorte, v. a. in Altholzbeständen (großkronigen Bäumen). Fischreiche Fließ- und Stillgewässer, reich strukturierte Ackerflächen nicht vorhanden.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da kein offenes Niederungs- und Grünlandgebiet, Niedermoor sowie Hochmoor mit hohem Grundwasserstand
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da kein feuchter und sonniger Laubwald, Auewald und Feuchtwald in Gewässernähe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da keine gewässerreiche Landschaft mit großen Stillgewässern.
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	Kein geeignetes Habitat da z.B. keine Heidelandschaft, Grünland mit Kopfbäumen, halboffene Baumbestände in Parks, Gärten oder Kiefernwälder; Höhlenreichtum.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat da z. B. keine offene Agrarfläche (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe oder großräumige Feuchtgrünlandbereiche.
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da kein Feuchtgebiet mit flächig ausgebildeten Röhrichtbeständen, v. a. Altschilfbeständen an Seen, Kleingewässern und Feuchtwiesenengebieten mit verschliffen Gräben.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet da z. B. keine mageren Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen mit höheren Sitz- und Singwarten.
Streptopelia turtur	Turtaube	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da keine halboffene Kulturlandschaft, eingestreute Hecken und Feldgehölze sowie Waldränder, Lichtungen in Wäldern. Oft in der Nähe von Gewässern (Auwälder, Ufergehölze), Säumen, unbefestigten Wege, Brachen.
Tringa totanus	Rotschenkel	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet da keine Feuchtwiese sowie Überschwemmungsgrünland.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G	Kein geeignetes Habitat wie z. B. Gewässer mit geeigneten Verlandungszonen.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Vögel</b>				
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten in Kirchen und an Gebäuden bzw. Scheunen, Flächen mit niedriger Vegetationshöhe, Brachen, Grünland, Säume, Ruderal- und Grünflächen mit Kleinsäugervorkommen nicht vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
<b>Amphibien</b>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet da keine offene Auenlandschaft mit vegetationsarmem, trocken-warmem Standort mit lockerem, meist sandigem Boden und kein geeignetes Laichgewässer vorhanden
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da z. B. kein Erlenbruchwald, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiches Waldgebiet. Als Laichgewässer dienen z. B. moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Randbereiche größerer Gewässer.
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär Vorkommen in in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen. Die meisten Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensraum: Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Reptilien</b>				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhan- den	G↓	Habitat ungeeignet da z. B. kein reich strukturierter Standort mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte.

#### 4.8 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nichtplanungsrelevante Arten. Alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Plangebiet keine essentiellen Habitatstrukturen vor.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind neben der Habitatstruktur auch gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen: Habitatstruktur und Kleinräumigkeit schließen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Desgleichen verhindern die vorhandenen Lärmimmissionen, verursacht durch Straßenverkehr und menschliche Anwesenheit innerhalb eines Siedlungsbereichs, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste wie vielleicht Sperber das Plangebiet. Es stellt aber in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar, da aufgrund der wenig naturnahen Gartenstrukturen weder ein hohes Insekten- noch Kleinvogel oder gar Kleinsäugeraufkommen zu erwarten ist. Auch pflanzliche Nahrung wie Beeren und Samen sind kaum vorhanden.

Mögliche Luftjäger, wie auch Mehl- und Rauchschwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Von der Eingriffsmaßnahme sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Für Wasservögel ist das Plangebiet als Lebensraum aufgrund fehlender Gewässerstrukturen von vornherein auszuschließen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Möglichen Gebüschbrütern, die Koniferen bevorzugen, wenn sie nicht planungsrelevant sind, bieten die Heckenstrukturen geeignete Strukturen. Zur Vermeidung der

Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet kann demnach als essentielles Brut- oder Nahrungshabitat für die im Messtischblatt 4102 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmege-  
nehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen. Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

#### **4.9 Amphibien**

Während der Begehung wurden keine Amphibien gesichtet bzw. für Amphibien günstige Habitatbedingungen entdeckt. Im Plangebiet gibt es allerdings auch keine wichtigen Laich- oder Landhabitate. Darüber hinaus befinden sich im Gartenteich Zierfische, die möglichen Laich und Kaulquappen fressen würden.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation.

#### **4.10 Reptilien**

Auch Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Reptilien sind Sonnen liebende Tiere, die in der Regel 24°C Körpertemperatur brauchen, um richtig bewegungsfähig zu sein. Dazu sind warme Plätze nötig, an denen sie sich aufhalten und sonnen können, unbemerkt von ihren Feinden. Das trifft meistens auf sandige Gebiete mit Heide, Waldränder und Sandgruben zu, die im Plangebiet nicht zu finden sind.

Der Erhaltungszustand der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Reptilienart wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, es besteht keine Betroffenheit.

#### **4.11 Säugetiere (Fledermäuse)**

Die Bäume wurden, soweit einsehbar, auf Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen oder Spaltenquartiere) für Fledermäuse abgesucht. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der spezifischen Habitatsprüche der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine essentielle Fortpflanzungstätten oder Winterquartiere zu finden sind.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Ausweichmöglichkeiten für eventuell vorhandene Nahrungsareale bietet die nähere Umgebung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

## **5 Vermeidungsmaßnahmen**

Um Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die direkt am Vorhaben ansetzen, bevor Beeinträchtigungen überhaupt entstehen (§ 44 BNatSCH G Abs.5).

Generell gilt jedoch, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar durchzuführen (§ 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit brütender Vögel kann hier ausgeschlossen werden.

Falls eine Baumfällung bereits im September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

## **6 Gesamtbewertung**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

## 7 Literatur/Links

- Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die Artenschutzrechtliche Prüfung in NRW.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)
- Biotopkataster: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>
- Messtischblätter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW):: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>
- Jonsson, L. (2010) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, 3. Aufl.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, 1997  
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s325.pdf>
- Mildenerger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domrose Druck, Hagen.
- MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 8 Bilddokumentation vom 23.10.2012



Foto 1: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes: Zierrasen, umsäumt von einer Koniferenhecke. Auf der Rasenfläche befinden sich zwei baumgroße Zypressen-Gewächse (Cupressaceae), die der Baumaßnahme weichen müssen.



Foto 2: Blick von Westen nach Norden entlang der Zierhecke, die als Grundstücksgrenze fungiert.



Foto 3: Blick in den südwestlichen Bereich des Gartens mit kleinem Gartenteich.



Foto 4: Blick vom Gartenteich nach Südwesten. Auch dieser Bereich des Plangebietes besteht aus Zierrasen, begrenzt von der Hecke. Im hinteren Teil des Bildes befinden sich Gebäude, die bereits außerhalb des Plangebietes liegen.



Foto 5: Blick etwa von Süden nach Norden. Den Zierrasen begleitet ein Blumenbeet. Zwischen Beet und Wohnhaus befindet sich eine Kiesfläche, die das Haus, wie auch der Zierrasen, I-förmig umgibt.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 17.12.2012

Bearbeitung:  
Dipl.-Biologin Ortrun Heine





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 15 0949/2013</b>	<b>04.04.2013</b>

Betreff

Umgehungsstraße für den Ortseil Elten;  
 hier: Antrag der FDP-Ratsfraktion der Stadt Emmerich am Rhein, Nr. VI/2013 vom  
 25.01.2013

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.05.2013
--------------------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt dem Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu folgen.

## Sachdarstellung :

Die von der FDP-Ratsfraktion beantragte Ortsumgehung Elten soll vermutlich zwischen der Lobither Straße (L472) und der Beeker Straße (L472) verlaufen.

Diese Trasse wurde bereits 1972 in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Elten und nach der Kommunalen Neugliederung in den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein übernommen (Anlage 1).

In 1978 wurde von Seiten des Landesstraßenbauamtes Kleve in Verbindung mit der Bundesbahn die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Emmericher Straße (B8) und Lobither Straße (L472) angestrengt. Dies sollten durch eine Verlegung der Bundesstraße 8 südlich der Gleise sowie eine Verlegung der L472 nördlich von Elten als Umgehungsstraße realisiert werden.

Im Dezember 1980 wurde durch den Landschaftsverband Rheinland das für Verlegung der B8 und L472 notwendige Verfahren zur Bestimmung der Linienführung gem. § 16 FStrG eingeleitet.

Zur abschließenden Stellungnahme im Verfahren wurden durch die politischen Parteien Bürgerversammlungen durchgeführt. Als Ergebnis war festzuhalten, dass sich die Bürgerschaft aufgrund der Zerschneidung der freien Landschaft und der landwirtschaftlicher Nutzflächen, der zu erwartenden Belästigung durch Verkehrslärm sowie dem Abbruch von Gebäuden gegen eine Verlegung der L472 zwischen B8 (Zevenaarer Straße ) und L472 (Beeker Straße) ausgesprochen wurde.

Am 17.11.1981 wurde entsprechend im Rat der Stadt Emmerich über die Linienführung der L472n abgestimmt. Der Rat beschloss der Linienführung Variante II/IIa (Anlage 2) zuzustimmen mit der Auflage, die L472n zunächst nur bis zur jetzigen B8 im Bereich des Bauhofes zu führen. Der weitere Ausbau der L472n in späteren Jahren wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass das Verkehrsaufkommen eine Weiterführung durch die freie Landschaft rechtfertigt.

Auf Nachfrage des Landschaftsverbandes Rheinland vom 27.09.1989 die weiteren Planung der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Lobither Straße (L472) betreffend, wurde die Stellungnahme des Rates vom 17.11.1981 in der Sitzung am 30.01.1990 bestätigt.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ‚GEP 99‘ ist die Umgehungsstraße entsprechend dieser Beschlusslage nur bis zur Zevenaarer Straße (B8) nicht dargestellt.

Im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan ist sie ebenfalls nicht mehr vorhanden. Aus Sicht des Landesbetriebes besteht auch keine Notwendigkeit zur Errichtung der Umgehung. Teile der geplanten Trassenführung wurden bereits, in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, überbaut.

## VERFAHREN ZUR UMSETZUNG

Zur Errichtung einer neuen Ortsumgehung ist nachfolgendes idealisiertes Verfahren notwendig:

- Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NR
- Beantragung durch den Landesbetrieb zur Aufnahme in die Integrierte Gesamtverkehrsplanung IGVP.

- Die Aufstellung des IGVP sowie die Aufnahme in den Bedarfplan werden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) koordiniert und verantwortet.  
Die umfangreichen Untersuchungs- und Planungsarbeiten werden von einer unabhängigen Projektgruppe (einem Konsortium externer Ingenieurbüros) entsprechend der Vorgaben des Ministeriums erarbeitet.
- Als Bewertungsergebnis des IGVP ergibt sich ein Nutzen-Kosten-Quotient
- Diese Bewertung im IGVP-Verfahren erfasst nachfolgende Themen :
  - Verbesserung der Mobilität im Personenverkehr
  - Herstellung gleichwertiger Chancen der Mobilitätsteilnahme für alle Bevölkerungsgruppen
  - Verbesserung der Lebensbedingungen durch Weiterentwicklung stadtverträglicher Verkehrsinfrastrukturen und Mobilitätsangebote
  - Erhöhung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung besonders gefährdeter Personengruppen und des Radverkehrs
  - Unterstützung verkehrssparsamer Raumstrukturen
  - Sicherung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Standortqualität sowie Verbesserung und Sicherung der einzelbetrieblichen Effizienz aus Nutzer- und Betreibersicht
  - Verbesserung und Sicherung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz der Verkehrsträger
  - Gewährleistung der Umweltverträglichkeit von Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätsangeboten
  - Beachtung und Unterstützung der globalen Anstrengungen zum Klimaschutz
- Die aktuelle Priorisierungsliste des Straßenbedarfplanes NRW beinhaltet 238 Maßnahmen.
- Nach entsprechend günstiger Bewertung im IGVP werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage der Vorschläge des Landesbetriebes und in Abstimmung mit dem Regionalrat regionale Vorschläge erarbeitet, die an das Verkehrsministerium NRW weitergeleitet werden. Dieses fasst sämtliche regionale Vorschläge zu einem landesweiten Vorschlag zusammen.  
Hieraus ergibt sich, nach Verabschiedung durch den Landtag, der Landesstraßenausbauplan.

## FINANZIERUNG

Im Landeshaushalt 2010 standen noch 67,0 Mio. für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen über 3 Mio.€ zur Verfügung.

Im Landeshaushalt 2011 lediglich 55,0 Mio. €

Für 2012 wurden daher keine neuen Maßnahmen in das Landestraßenbauprogramm aufgenommen. Die Mittel waren bereits zur Abarbeitung der eingeplanten Maßnahmen aufgebraucht.

In 2012 standen 53,0 Mio. € zur Verfügung, diesen Mitteln standen 39 Maßnahmen gegenüber, 13 davon Kreuzungsmaßnahmen z.B. nach dem EKrG im Zuge von BÜ-Beseitigungen.

Im Haushaltsplanentwurf 2013 sind nur 44,0 Mio. € eingeplant; ob neue Maßnahmen in das Bauprogramm aufgenommen werden ist fraglich.

Da sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch der Bund ihre Mittel für die Straßenunterhaltung erhöhen, erfordert dies eine Umschichtung der Mittel vom Neu- und Ausbau der Landesstraßen in die Unterhaltung. Dies zeigte sich erst kürzlich bei der Diskussion über den Zustand der Straßenbrücken an klassifizierten Straßen.

Kreuzungsmaßnahmen wie z.B. notwendige BÜ-Beseitigungen (ABS 46/2) und die damit einhergehenden Brücken- bzw. Tunnelbauwerke sowie Trassenänderungen bei Landesstraßen sind ebenfalls Teil dieser Haushaltsstelle und mit einer entsprechenden Priorität versehen.

Für derartige Maßnahmen (z. Zt. 13) waren in 2012 zwar nur 5,4 Mio. € vorgesehen, sie binden jedoch in den Folgejahren 59,85 Mio. €.

## REALISIERUNGSCHANCEN

Der Landesstraßenbedarfsplan NRW wird seit 2005 nicht mehr aktualisiert. Vorrangiges Ziel ist es die bereits im Plan enthaltenen, und durch Finanzierung abgesicherten Maßnahmen umzusetzen.

Ein Aktualisierungszeitpunkt ist derzeit nicht abzusehen.

Bürgerunterstützung – Bereits zu Beginn der Umgehungsplanungen in den Jahren 1980/81 fand diese bei der Bürgerschaft wenig Anklang. Diese mangelnde Unterstützung wurde bei der neueren Planung zur BÜ-Beseitigung nochmals deutlich. So wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung am 25.05.2012 die Varianten zur Aufhebung des BÜ Lobither Straße vorgestellt. Teil dieser Vorstellung war auch eine Umgehungsstraße, beginnend an der Haagschen Straße / B8 und endend im Bereich Beeker Straße / BAB 3. Hierbei wurde seitens der ortsansässigen Landwirtschaft sowie der Landwirtschaftskammer stark gegen den Verlust und die Zerschneidung von bewirtschafteten Flächen und Höfen argumentiert. Ohne Rückhalt bei den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine Realisierung fraglich.

Kaufkraft - Bei Errichtung einer Umgehungsstraße würden nicht nur Lkw diese nutzen, sondern ebenfalls Wochenendtouristen in die Niederlande. Dies kann zu entsprechenden Kaufkraftteinbußen führen.

Gefahrenlage - In 2013 wird die Schmidtstraße für Lkw-Verkehre über 3,5 to gesperrt werden. Hiermit entfallen nicht nur die Lkw aus dieser Straße, sondern auch ein großer Teil derer auf der Klosterstraße, da diese über die A3/A12(NL) bzw. den Tichelkamp umgeleitet werden.

Die gesamte Gefahrenlage sinkt erheblich.

Im Ortskern Elten befindet sich kein Unfallschwerpunkt.

## FAZIT

In Anbetracht der Bewertungskriterien zum IGVP, die eine ungünstige Positionierung im Priorisierungsverfahren erwarten lassen sowie der knapper werdenden Haushaltsmittel und damit die geringer werdende Anzahl an umgesetzten Vorhaben, erscheint eine langfristige Umsetzung der Maßnahme fraglich. Auch die nicht zu erwartende Unterstützung durch die Eigentümer und Pächter der benötigten Flächen stellt eine Realisierung in Frage.

Vor dem Hintergrund der laufenden Planungen zur Betuwe-Linie und dem von Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen BÜ-Konzept sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage der Ortsumgehung nicht angestoßen werden.

Auch sollte das Ergebnis der Lkw-Sperrung Schmidtstraße abgewartet werden.

Zusammenfassend wird empfohlen, dem Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu folgen.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0949 OU Elten FNP  
Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0949 OU Elten Varianten Trasse



Stadt Emmerich am Rhein  
 Bürgermeister  
 Herr  
 Johannes Diks  
 Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
 Der Bürgermeister

Eing.: 06. Feb. 2013

Bgm.: *[Signature]*

Dez.: *[Signature]*

FB: *[Signature]*

Anl.: PWZ- €

III Antrag an den Rat

Nr. *IV* / 20 *13*

Eingang am: *[Signature]*

zur Kenntnis an *[Signature]*

II *[Signature]*

FB (o. a.) *5*

Vorlage zur Sitzung Vw.-

Vorstand am: *[Signature]*

Anlage (n):



Fraktion im  
 Stadtrat Emmerich am Rhein  
 der Freie Demokratische Partei

**Fraktionsbüro:**  
 Geistmarkt 1  
 Raum 361  
 Tel.: 02822 75 361  
 46446 Emmerich am Rhein

E-Mail:  
 fdp.fraktion@stadt-emmerich.de  
 www.fdp-emmerich.de

6/ Februar 2013

### Antrag an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen:  
 Der Ortsteil Elten erhält eine Umgehungsstraße für den gesamten  
 Kraftfahrzeugverkehr.

Bei der Realisierung des Projektes werden von Anfang an die  
 Bürgermeister der Gemeinden Rijnwaarden, Zevenaar und  
 Montferland einbezogen.

Der BM berichtet dem Rat der Stadt jährlich(erstmal im Jahre 2014)  
 in der zweiten Ratssitzung öffentlich über den Fortgang des Projek-  
 tes (Sachstandsbericht).

Gründe:

Der Durchgangsverkehr hat in Elten ein Ausmaß angenommen, das  
 unerträglich ist.

Der Ortskern ist deshalb um den Durchgangsverkehr zu entlasten.

Die Luftverschmutzung im Ortskern hat dazu geführt, dass die  
 Schmidtstraße als Zu-/Abgangsstraße zur/von der Autobahn A 3 für  
 den Schwerlastverkehr gesperrt wird.

Die Einbeziehung der niederländischen Nachbargemeinden sollte  
 nicht nur aus so genannten *Good - Will-Gründen* erfolgen, sondern

1. weil (möglicherweise) grenzüberschreitend gedacht werden  
 muss und
2. weil es eventuell möglich ist, *EU-Töpfe anzuzapfen* (Geld aus  
 dem Regional- bzw. Strukturfonds zu erhalten).

Der jährliche Sachstandsbericht ist notwendig, um auf diese Weise  
 die Öffentlichkeit über die Realisierung dieses bedeutenden  
 Projektes zu informieren.











# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Emmer	
Beschlusslauf 05 - 15 0929/2013	3
Vorlage 05 - 15 0929/2013	5
TOP Ö 4 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 - Wasserstraße	
Beschlusslauf 05 - 15 0951/2013	7
Vorlage 05 - 15 0951/2013	9
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0951 Stellungnahmen Behördenbeteiligung 05	15
Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0951 Städtebaulicher Vertrag 05 - 15 0951/2	21
Anlage 3 zu Vorlage 05-15 0951 Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen	27
Anlage 4 zu Vorlage 05-15 0951 Änderungsentwurf 05 - 15 0951/2013	29
Anlage 5 zu Vorlage 05-15 0951 Begründung 05 - 15 0951/2013	31
Anlage 6 zu Vorlage 05-15 0951 Artenschutzvorprüfung 05 - 15 0951/201	41
TOP Ö 5 Umgehungsstraße für den Ortseil Elten;	
Vorlage 05 - 15 0949/2013	67
Anlage zu Vorlage 05-15 0949 05 - 15 0949/2013	73
Anlage 1 zu Vorlage 05-15 0949 OU Elten FNP 05 - 15 0949/2013	75
Anlage 2 zu Vorlage 05-15 0949 OU Elten Varianten Trasse 05 - 15 0949	77
Inhaltsverzeichnis	79